

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 16.12.2014 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung- festgestellte und zuletzt durch den 1. Änderungsbeschluss vom 20.07.2015 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert.

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Stadt Erkelenz

Gemarkung Immerath	Flur 23	Nr. 80 und 81
	Flur 24	Nr. 1
Gemarkung Holzweiler	Flur 28	Nr. 31 und 51
Gemarkung Kückhoven	Flur 7	Nr. 205

Kreis Düren

Gemeinde Titz

Gemarkung Titz	Flur 2	Nr. 27
	Flur 3	Nr. 28
	Flur 4	Nr. 69
	Flur 42	Nr. 3
	Flur 49	Nr. 38
	Flur 52	Nr. 48
	Flur 55	Nr. 12

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von ca. 380 ha.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienstzeit im Zimmer 2098 der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntgabe (Zustellung) dieses Beschlusses.
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 16.12.2014 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Betgenhauser Feld mit dem Sitz in Titz. Die Eigentümer des auszuschließenden Grundstücks scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs.3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
 - 5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2 bis 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I. S. 706). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes. Die Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz und dient der Durchführung der Flurbereinigung Betgenhauser Feld, die nach den Vorschriften des §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, der darin besteht, die durch den Neubau der L 19 zwischen Jackerath und Holzweiler für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu beseitigen. Gleichzeitig soll im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens die Umsetzung bzw. Landbereitstellung für die Verlegung einer Tagebaurandleitung zur Entwässerung des Tagebaus Garzweiler parallel zur neuen L 19 erfolgen.

Die Zuziehung des aufgeführten Grundbesitzes verfolgt den Zweck, eine bessere Arrondierung des Grundbesitzes zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(L.S.)

Im Auftrag

gez. Meul
(Meul)
Reg.-Verm.-Rat